

Geschäftsordnung der Kreisgruppe BUND Region Hannover (nachfolgend Kreisgruppe genannt)

Alle nachfolgenden §§ sind als Ergänzung zur Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil B) zu lesen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Kreisgruppe gibt sich zur Durchführung von Versammlungen/Sitzungen (nachfolgend Versammlung genannt), insbesondere der Mitgliederversammlung, diese Geschäftsordnung. Des Weiteren werden hier Struktur und Arbeitsweise ihrer Abteilungen - Arbeitsgruppen (AG), Ortsgruppen (OG) und Projektgruppen (PG) - geregelt, die im Folgenden „Gruppen“ genannt werden.
2. Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung für die Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt. Alle anderen Gruppen regeln die Einberufung selbstständig. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.
2. Dem Vorstand sind auf Wunsch Termine und Tagesordnung der Gruppenversammlungen mitzuteilen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung und die Gruppen der Kreisgruppe sind bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der/die Vorsitzende (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer satzungsmäßigen Vertreter/innen wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Vorsitzenden/die Vorsitzende als Versammlungsleitung persönlich betreffen.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und/oder auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der/die Versammlungsleiter/in oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/die Versammlungsleiter/in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter/in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redner/innen-Liste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2. Das Wort erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redner/innen-Liste.
3. Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung des/der Versammlungsleiters/in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materiel-ler Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redner/innen-Liste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom/von der Versammlungsleiter/in nachzukommen.
5. Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Redner/innen-Liste das Wort er-greifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die Versammlungen der Gruppen nach §1.1 können die stimmberechtigten Mitglieder der entspre-chenden Gruppen stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Mehrheit der Versammlung diesen zustimmt.
2. Dringlichkeitsanträge/Initiativanträge in der Mitgliederversammlung sind entsprechend § 8 d (Sat-zung B des Landesverbandes) zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redner/innen-Liste erteilt, wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und ein Gegenredner/in gehört werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/innen unterbrechen
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist au-ßerhalb der Redner/innen-Liste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
5. Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
6. Die Namen der in der Redner/innen-Liste noch eingetragenen Redner/innen sind vor der Abstim-mung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der/die Versammlungsleiter/in muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mindestens eines Mitglieds beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
7. Mitglieder von Gruppen nehmen an den internen Abstimmungen ihrer Arbeits-, Orts- oder Projektgruppen gleichberechtigt teil, auch wenn sie nicht BUND-Mitglieder sind.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts Anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss oder die Versammlung bestimmt den/die Wahlleiter/in, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines/r Versammlungsleiters/in hat.
5. Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss bzw. dem/der Wahlleiter/in. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung dessen/deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren wollen und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss bzw. dem/der Wahlleiter/in festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 11 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmer/innen und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. In der Regel wird das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Struktur und Arbeitsweise der Gruppen des BUND Region Hannover

1. Eine Gruppe (Arbeitsgruppe-AG, Ortsgruppe-OG, Projektgruppe-PG) besteht aus Mitgliedern, die sich zu bestimmten Themen ihrer Wahl freiwillig und ehrenamtlich zusammenschließen, um gemeinsam Projektarbeit zu machen.
2. Der Sprecher/die Sprecherin (synonym für Leitung oder Koordination) einer Gruppe wird von ihren Mitgliedern gewählt. Er oder sie strukturieren und organisieren die Aktivitäten und sind Ansprechpartner/in für die Gruppe.
3. Der Sprecher/die Sprecherin lädt zu Treffen rechtzeitig ein. Gruppentreffen sollen nach Möglichkeit mindestens monatlich stattfinden. Über die Treffen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die Protokolle sind für fünf Jahre aufzubewahren und stehen auch dem Vorstand zur Verfügung.
4. Die Gruppen arbeiten eigenständig innerhalb des Themenspektrums des BUND und gemäß der Satzung des BUND. Erstellung und öffentliche Verteilung von Informationsmaterial führt die Gruppe selbständig durch. Sie hat dabei nach bestem Wissen und Gewissen auf inhaltliche und sprachliche Korrektheit zu achten. Veröffentlichungen sind als Belegexemplare dem Vorstand zur Kenntnis zu geben, und einige Exemplare von gedruckten Materialien sind in der Geschäftsstelle zu archivieren.
5. Der Sprecher/die Sprecherin hat für einen respektvollen Umgang untereinander zu sorgen. Er/Sie ist nicht befugt, Mitglieder von der Mitarbeit in der Gruppe auszuschließen. Sofern die Leitung oder Koordination einen Ausschluss z. B. wegen erheblicher Störung der Arbeit für erforderlich hält, ist nach nicht erfolgreich verlaufener Diskussion auf einer Gruppenversammlung dies mit dem Vorstand abzustimmen. Dieser wird dann nach Anhörung der Beteiligten letztlich entscheiden und die Entscheidung schriftlich kommunizieren.
6. Der Sprecher/die Sprecherin kann bei grobem Fehlverhalten durch den Vorstand seiner/ihrer Funktion enthoben und bei Notwendigkeit auch aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Er/Sie ist zuvor anzuhören, der Beschluss des Vorstands ist schriftlich mitzuteilen.
7. Der Sprecher/die Sprecherin legt im ersten Quartal in Kurzform einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten im Vorjahr vor. Dies kann auch im Rahmen einer Vorstandssitzung stattfinden. Der Vorstand lädt dazu zu einem Termin mit Mitgliedern der Gruppe entsprechend ein.
8. Sofern Bedarf zu finanzieller Unterstützung der Arbeit besteht, ist seitens der Gruppen eine möglichst präzise Kostenschätzung des Bedarfs vorzunehmen und dem Vorstand vorzulegen. Soweit möglich, soll absehbarer Bedarf für das Folgejahr im laufenden Jahr bis zum 22. Dezember an den Vorstand gemeldet werden, damit dieser den Bedarf im Haushaltsplan berücksichtigen kann.
9. Bei Außendarstellungen der Gruppe ist darauf zu achten, dass der BUND Region Hannover sichtbar als Träger dargestellt wird und dass Ziele und Satzung des BUND beachtet werden. Pressemitteilungen sind mit der Geschäftsstelle abzustimmen.
10. Der Sprecher/die Sprecherin informiert die Geschäftsstelle über anstehende Aktivitäten und Termine der Gruppe zwecks Veröffentlichung auf der Homepage und in den sozialen Medien.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 6. 9. 2015 beschlossen und trat sofort in Kraft. Sie wurde vom Vorstand am 25. 10. 2021 in geänderter Fassung (Änderung des §1 und neuer §12) beschlossen. Die neue Fassung tritt sofort in Kraft.
2. Diese Kreisgruppen-Geschäftsordnung gilt auch für den Vorstand, es sei denn, es sind in dessen Geschäftsordnung andere Regelungen getroffen worden. Weitere Regelungen der Kreisgruppe Region Hannover sind in ihrer Finanzordnung festgelegt.